

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

Für Aufträge zum Kauf, Rückkauf und Verwahrung von Edelmetallen (GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG) der Geiger Edelmetalle AG

1. Vorbemerkungen und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen (im folgenden: AVB Sachbezug) gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Verwahrung von Gold- und Silberbarren im Rahmen des GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG der Geiger Edelmetalle AG, Stromstraße 6, 04571 Rötha, Tel.: 034206 180144, E-Mail: info@vr-goldsparen-plus.de, Umsatzsteuer-ID: DE259557176, Amtsgericht Leipzig, Handelsregister HRB 43929 (im folgenden: „Geiger“).
- 1.2. Der Kunde erhält im Rahmen des GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG die Möglichkeit zum ratierlichen und/oder einmaligen Erwerb von Miteigentumsanteilen an 1 oz Goldbarren und/oder 5.000 g Silberbarren, die aus Goldgranulat der Reinheit 999,9 (Goldprodukte) bzw. Silbergranulat der Reinheit 999 (Silberprodukte) von LBMA-zertifizierten Lieferanten hergestellt werden. Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt jeweils 0,0001 Gramm.
- 1.3. Die erworbenen Miteigentumsanteile an den Edelmetallprodukten wird Geiger für den Kunden in einem Sammellager verwahren (Verwahrvertrag). Dies findet im Falle der Goldprodukte in einem deutschen Hochsicherheitstresor und im Falle der Silberprodukte in einem Zollfreilager in Deutschland oder in der Schweiz statt.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag über den Kauf und die Verwahrung der Edelmetallprodukte erfordert einen schriftlichen Antrag des Kunden. Geiger nimmt das Vertragsangebot spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt mit schriftlicher Bestätigung an. Geiger ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für den Erwerb von Edelmetallprodukten beträgt 25 (fünfundzwanzig) Euro pro gewähltem Edelmetall.
- 2.2. Der Kunde beauftragt Geiger erstmals mit dem schriftlichen Antrag und sodann mit jeder weiteren Einzahlung auf das GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an den Edelmetallprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens 7 Werkstage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilstäufe (§ 151 BGB).
- 2.3. Die Aufteilung der eingehenden Zahlung zum Erwerb der einzelnen Gold- und/oder Silberprodukte richtet sich nach der vom Kunden festzulegenden prozentualen Quote. Diese kann vom Kunden mit Wirkung zum nächstmöglichen Kauftermin jederzeit geändert werden.
- 2.4. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen an Edelmetallprodukten überwiesenen bzw. per Lastschrift eingezogenen Gelder bleiben unverzinst.
- 2.5. Die Zahlung des Kunden muss folgende Angaben enthalten: Im Verwendungszweck ist die jeweilige Vertragsnummer des Kunden sowie sein Geburtsdatum in der Form TTMMJJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) anzugeben. Vorgenannte Angaben sind durch ein Leerzeichen zu trennen. Die Zahlung muss immer in der Währung „Euro“ erfolgen.
- 2.6. Nach Eingang der überwiesenen bzw. eingezogenen Beträge in einer für den Erwerb einer Mindesteinheit an Gold- und/

oder Silberprodukten ausreichenden Menge erwirbt der Kunde Miteigentum an Gold- und/oder Silberprodukten zu den jeweils am nächsten Handelstermin im Sinne von Ziffer 3 dieser Bedingungen gültigen Kaufpreisen (Ziffer 4 dieser Bedingungen).

- 2.7. Da der gültige Kaufpreis erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden. Der Kaufpreis kann nach dem jeweiligen Handelstermin im Onlineportal eingesehen werden.
- 2.8. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Gold- bzw. Silberpreises in Euro geschuldet.

3. Handelstermine für den Kauf und Rückkauf von Gold und Silber

- 3.1. Die Ausführung des Kaufauftrags erfolgt jeweils zum nächsten Handelstermin. Als ordentlicher Handelstermin sind jeder Dienstag und Donnerstag 11:00 Uhr bestimmt, die nicht gesetzlicher Feiertag im Freistaat Sachsen sind oder auf den 24.12. oder 31.12. fallen. Liegt der nächste Handelstermin auf einem sächsischen Feiertag bzw. dem 24.12. oder 31.12., so verschiebt sich der Handel auf den nächsten Arbeitstag, der kein Feiertag ist.
- 3.2. Ist der Handel an einem Handelstermin aus einem anderen Grund, den Geiger nicht verschuldet hat, nicht möglich, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den nächsten Arbeitstag.
- 3.3. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, soweit das Guthaben auf dem GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Kundenkonto zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmenge zum Kauf eines Anteils am Gold- und/oder Silberprodukt ausreicht.
- 3.4. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind und die bis 10:30 Uhr des Handelstages auf dem GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Kundenkonto unter <https://sachbezug.geiger-edelmetalle.de> verbucht werden konnten.
- 3.5. Der Verkauf des teilweisen oder gesamten Gold- und/oder Silberbestandes ist unter einer Einschränkung gem. Ziffer 8.2. dieser Bedingungen jederzeit und wertunabhängig möglich.
- 3.6. Für die Ausführung eines Verkaufsauftrages werden fällige Verkaufsaufträge berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins bei Geiger eingegangen sind.
- 3.7. Beruht die Nichteinhaltung eines Handelstermins für einen Kauf-/Verkaufsauftrag auf höherer Gewalt oder einem ähnlichen Ereignis (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle, Handelsembargo, Rohstoffmangel, Lieferantenausfall), so werden die beantragten Käufe und Verkäufe des Gold- und/oder Silberprodukts für den Zeitraum ausgesetzt, für den das Leistungshindernis besteht. Das Recht, den Gold- und/oder Silberrückkauf vorübergehend auszusetzen, steht Geiger ebenfalls für den Zeitraum zu, in welchem sich der Aufschlag für den Kauf von Gold- und/oder Silbergranulat für Geiger um mehr als 250 % im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrages verteutert.

- 3.8. Wird Geiger die Einhaltung des Auftrags aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, so kann Geiger von dem Kaufvertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Kaufpreis

- 4.1. Die Kaufpreise für Gold und Silber unterliegen vielfältigen Schwankungen an den Finanz- und Kapitalmärkten. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit der Edelmetalle, dem Börsenpreis sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab. Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dieses bekannt.
- 4.2. Der Kaufpreis für den Kauf der Gold- und/oder Silberprodukte entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Preis in Euro der Plattform <https://fastmarkets.com> am Handelstermin gemäß Ziffer 3 zzgl. einem Aufschlag i. H. v. 2 % für Herstellung und Vermittlung. Der Kaufpreis kann unter <https://sachbezug.geiger-edelmetalle.de> im Onlineportal eingesehen werden.
- 4.3. Sollen Zuzahlungen in den GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrag per Überweisung oder Dauerauftrag erfolgen, ist ausschließlich die folgende Bankverbindung zu nutzen:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG
IBAN: DE47 1206 0000 0800 1410 70
BIC: GENODEFF120 (DZ BANK)
Verwendungszweck: Vertragsnummer Geburtsdatum
Beispiel: ma1234567 31121999

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind. Der Verwendungszweck und das Geburtsdatum dürfen ausschließlich Ziffern und keine Buchstaben oder Sonderzeichen enthalten und sind nur durch ein „Leerzeichen“ zu trennen (siehe Beispiel).

5. Verwahrung und Eigentumsübertragung

- 5.1. Die Verwahrung der von den Kunden erworbenen Miteigentumsanteile an dem Goldbestand erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor in Deutschland.
- 5.2. Die Verwahrung der von den Kunden erworbenen Miteigentumsanteile an dem Silberbestand erfolgt in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor im Rahmen eines Zollfreilagers in Deutschland oder in der Schweiz. Hierzu ist Geiger berechtigt, die Silberbestände im eigenen Namen der Loomis Schweiz AG, Kloten (Drittverwahrer), zur Verwahrung anzuvertrauen. Geiger stellt vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Silberbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Silberbestand entstanden sind. Im Übrigen sind die vorliegenden Vereinbarungen auf den Drittverwahrer entsprechend anzuwenden.
- 5.3. Dem Kunden steht im Insolvenzfall von Geiger oder des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht zu. Der Kunde bevollmächtigt die Geiger Edelmetalle AG mit der Unterzeichnung des Vertrages, ihn in einem allfälligen, in der Schweiz durchgeführten Konkursverfahren zu vertreten, welches gegen die Aufbewahrungsgesellschaft in der Schweiz (Loomis Schweiz AG) und/oder gegen die Geiger Edelmetalle AG geführt wird. Diese Vollmacht ist begrenzt auf die Wahrnehmung und Durchsetzung der Aussonderungsansprüche des Kunden gegenüber den zuständigen Schweizer Konkursbehörden und -gerichten. Die Geiger Edelmetalle AG ist berechtigt, im Namen und mit direkter Wirkung für den vollmachtgebenden Kunden einen Dritten zu bevollmächtigen, sodass der Dritte direkt zum Bevollmächtigten des Kunden wird. Der Kunde bestätigt mit

seiner Unterschrift bei Vertragsabschluss, dass er seinen Anspruch auf eine allfällige Entschädigung aus den in der Schweiz geführten Verfahren zahlungshalber an den Beauftragten abgetreten hat.

- 5.4. Die für Kunden gemäß Ziffer 5.1. und 5.2. verwahrten Edelmetallprodukte werden jeweils physisch getrennt von den eigenen Beständen von Geiger bzw. dem Drittverwahrer in entsprechend als „Fremdlager“ gekennzeichneten Tresoren verwahrt.
- 5.5. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge an den getrennt gelagerten Gold- und/oder Silberbeständen Miteigentum in Form von Bruchteilen. Das angekauft und gekennzeichnete Gold und/oder Silber steht im Miteigentum aller Kunden. Die Miteigentumsanteile an den Gold- und/oder Silberprodukten eines jeden Kunden richten sich nach den am Handelstermin für den Gold- und/oder Silberkauf verwendeten Beträgen. Geiger überträgt den Kunden das Eigentum im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergegemeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge an Gold und/oder Silber an einen Kunden nach Maßgabe der Ziffer 8 auseinanderzusetzen. Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer Mitteilung von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.
- 5.6. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe seines Miteigentumsanteils von Geiger entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 6 zu verlangen.
- 5.7. Die Verwaltung der Miteigentumsanteile der Kunden erfolgt elektronisch in einem Onlineportal, für das der Kunde von Geiger persönliche Zugangsdaten erhält.
- 5.8. Durch den Zugang zum Onlineportal erhält der Kunde die Möglichkeit, jederzeit alle Transaktionen sowie den aktuellen Bestand und Wert seiner Miteigentumsanteile abfragen zu können. Jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines neuen Jahres erhält der Kunde einen schriftlichen Bestandsauszug zum 31.12. des Vorjahres. Die Miteigentumsanteile jedes einzelnen Kunden an dem Sammelbestand werden von Geiger über eine entsprechende Bestandsliste in diesem Portal nachgewiesen.
- 5.9. Für die Verwahrung und Versicherung der erworbenen Edelmetallprodukte berechnet Geiger dem Kunden eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,125 % seines jeweiligen Goldbestands bzw. 0,25 % seines jeweiligen Silberbestandes. Die Gebühr wird jeweils zum Quartalsultimo berechnet und ist zum ersten Werktag des Monats des darauffolgenden Quartals fällig. Die fällige Gebühr wird jeweils in Gewicht vom Edelmetallbestand des Kunden abgezogen.
- 5.10. Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6. Kündigung des Vertrags, Auslieferung des Gold-/Silberbestandes an den Kunden**
- 6.1. Der GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seines Gold- und/oder Silberbestands aus dem Sammellager zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).
- 6.3. Für Miteigentumsanteile an Gold und Silber, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabebeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.
- 6.4. Die kleinste Auslieferungsgröße bei dem Goldprodukt beträgt eine Unze. Die kleinste Auslieferungsgröße bei dem Silberprodukt beträgt 5.000 g. Die Auslieferung erfolgt jeweils in Barren.

- 6.5. Als weitere Auslieferungsmöglichkeit ist die Rücknahme von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand des Silbers im Zollfreilager in Verbindung mit der Lieferung von 1 oz Silbermünzen im Umfang des zurückverkauften Gesamtwertes möglich. Dabei sinkt die kleinste Auslieferungsgröße auf eine Verpackungseinheit von 20 x 1 oz Silber. Darüber hinaus ist die Auslieferung in weiteren vollen 20er Einheiten möglich.
- 6.6. Bei der Auslieferung von Silber wird die gesetzliche Mehrwertsteuer auf den Preis des Silbers zum Auslieferungszeitpunkt berechnet. Sofern die Auslieferung in 1 oz Silbermünzen erfolgt, wird auf den Silberwert ein Formkostenaufschlag von 1,50 Euro je 1 oz Silbermünze zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die vorgenannten Formkosten und Steuern werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde eine Rechnung für die fälligen Steuern und Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.
- 6.7. Bezuglich des Gold-/Silberbestands des Kunden, der unterhalb der kleinsten Auslieferungsgrößen liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Werts seines Gold- bzw. Silberbestands zum Auszahlungstag zu.
- Dieser wird wie folgt berechnet:
Beispielrechnung des finanziellen Ausgleichs von Teilmengen:
Teilmenge (in Gramm) x
Rückkaufpreis (in Euro / Gramm) =
Teilmengenausschüttung (in Euro)
- 6.8. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Herausgabe seines Gold-/Silberbestands über das Onlineportal oder einen schriftlichen Auftrag.
- 6.9. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Gold-/Silberbestand unverzüglich an die vereinbarte Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden oder eine von ihm ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist ebenso wie eine Selbstabholung nicht möglich.
- 6.10. Die Zustellung erfolgt versichert mit einem Logistikunternehmen nach Wahl von Geiger.
- 6.11. Der Kunde trägt die Kosten der Auslieferung. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15,00 Euro je angefangene 12.000 Euro Waren- und Versicherungswert. Bei einer Zustellung in Ländern der Europäischen Union (Versand nur für Gold möglich) betragen die Versandkosten 25,00 Euro je angefangene 12.000 Euro Waren- und Versicherungswert. Die vorgenannten Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Gold-/Silberbestandes des Kunden abgezogen. Alternativ kann der Kunde eine Rechnung für die fälligen Kosten beantragen, wobei Geiger die gewünschte Lieferung erst dann veranlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung beglichen hat.

7. Gebühren

- 7.1. Mit Abschluss des GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrages wird seitens des Kunden eine einmalige Abschluss- und Einrichtungsgebühr in der vertraglich vereinbarten Höhe fällig. Eingehende Zahlungen des Kunden werden zunächst auf diese Gebühr verrechnet.
- 7.2. Im Falle einer vom Kunden zu verantwortenden Rücklastschrift, zu einer vom Kunden zum Einzug beauftragten Zahlung, hat der Kunde die hierdurch entstehenden fremden Kosten sowie einen Auslagenersatz in Höhe von 5,95 Euro zu tragen.
- 7.3. Für Verpfändung oder Abtretung des Vertrages werden 29,75 EUR berechnet.

- 7.4. Für Adressrecherchen nach dem Rücklauf unzustellbarer Post werden 11,90 Euro zzgl. fremder Kosten berechnet.

- 7.5. Für Bestandsübertragungen gem. Punkt 9 dieser AVB wird eine Gebühr von 1 % der zu übertragenden Menge berechnet. In Fällen der Nachlassabwicklung einschl. Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall erfolgt keine Berechnung.

- 7.6. Die vorgenannten Kosten werden von Geiger grundsätzlich in Gewicht von den Miteigentumsanteilen des Gold-/Silberbestandes des Kunden abgezogen. Sofern dieser Bestand nicht ausreichend ist, erfolgt die Verrechnung mit künftigen Einzahlungen.

8. Rückkauf

- 8.1. Der Kunde ist berechtigt, Geiger seinen Gold-/Silberbestand, ganz oder teilweise, zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist über das Onlineportal oder durch schriftlichen Auftrag zu erteilen.
- 8.2. Für Miteigentumsanteile an Gold und/oder Silber, die der Kunde in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Rückkauforder erworben hat, besteht eine Rückkaufsperrre.
- 8.3. Der Rückkauf des Goldes/Silbers erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin gemäß Ziffer 3.
- 8.4. Der Rückkaufpreis entspricht bei Gold/Silber dem OTC BID Preis in Euro je Unze am Handelstermin gem. Ziffer 3. Der Rückkaufspreis kann unter <https://sachbezug.geiger-edelmetalle.de> im Onlineportal eingesehen werden.
- 8.5. Der Rückkaufserlös wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.
- 8.6. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkaufserlöses für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen von Geiger gegen den Kunden zu.

9. Übertragung von Gold- und/oder Silberbeständen

- 9.1. Der Kunde ist berechtigt, den bisher angesparten Gold- und/oder Silberbestand aus dem GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrag vollständig oder teilweise auf den GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrag eines Dritten zu übertragen.
- 9.2. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn Geiger zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Geiger nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht.
- 9.3. Der Anzeigepflicht für Vermögensverwahrer gemäß § 33 ErbStG kommt Geiger jederzeit nach.

10. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

- 10.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln zu.
- 10.2. Für die vom Kunden bei Geiger gelagerten Goldprodukte besteht Versicherungsschutz. Der Gesamtinhalt der Tresoranlage ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung innerhalb der versicherten Räumlichkeiten sowie Feuer versichert. Zusätzlich besteht für den Gesamtinhalt der Tresoranlage Versicherungsschutz gegen Veruntreuung durch Mitarbeiter. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen).
- 10.3. Geiger trägt dafür Sorge, dass für die bei dem Drittverwahrer eingelagerten Silberprodukte Versicherungsschutz besteht, wobei der Gesamtinhalt des Sammellagers u.a. gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung versichert ist. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen.

10.4. Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/oder deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

11. Onlineportal und Datenschutz

- 11.1. Die Inhalte des Onlineportals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, realisierte Käufe und Verkäufe, erfolgte Auslieferungen, seinen aktuellen Edelmetallbestand und den aktuellen Rückkaufswert zum letzten Handelstermin.
- 11.2. Die Zugangsdaten zum Onlineportal werden dem Kunden nach der Annahme seines GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Antrages mit der Vertragsbestätigung schriftlich mitgeteilt.
- 11.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zugang zu seinem Vertrag innerhalb des SSL-geschützten Onlineportals <https://sachbezug.geiger-edelmetalle.de> zu gewähren.
- 11.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat. Es wird empfohlen, das Kundennkennwort nicht auf dem Rechner zu speichern.
- 11.5. Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) voraus. Sollte der Kunde Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse ist.
- 11.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger auf dem entsprechenden Formular schriftlich wie folgt mitzuteilen: eingesannt per E-Mail an info@vr-goldsparenplus.de oder per Post. Seine hinterlegten Kundendaten kann der Kunde jederzeit im Onlineportal einsehen. Sollte eine Änderung nicht vom Kunden veranlasst worden sein, ist der Kunde verpflichtet, dieses Geiger umgehend via E-Mail an info@vr-goldsparenplus.de mitzuteilen und sein persönliches Kennwort und die Sicherheitsabfrage zu ändern.
- 11.7. Die zur Nutzung des Onlineportals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an seine E-Mail-Adresse. Sofern die unverschlüsselte Korrespondenz per E-Mail ausgeschlossen sein soll, hat der Kunde

dies schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von E-Mails die Vertraulichkeit der Kommunikation nicht gewährleistet werden kann.

11.8. Der Kunde willigt ein, dass die Geiger Edelmetalle AG seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an die vermittelnde Bank/Finanzberater sowie ggfs. deren beauftragte Datenverarbeitungsdienstleister übermittelt und diese dort erhoben, elektronisch gespeichert, weiterverarbeitet und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

11.9. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzhinrichten zu verwenden. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Depots. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Geiger wird persönliche Daten nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten oder im Antrag genannten Zwecken überlassen.

12. Pfandrecht

Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht an den bei Geiger eingelagerten Edelmetallprodukten des Kunden erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an den eingelagerten Edelmetallen hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem GEIGER EDELMETALLE SACHBEZUG-Vertrag gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.
- 13.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.
- 13.3. Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlineportal), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Geiger in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 13.4. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 13.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 13.6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.